

JUGENDORDNUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.

I. Allgemeines

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Verwaltung
- § 3 Rechtsgrundlagen

II. Organe

- § 4 Organe
- § 5 Jugendvollversammlung
- § 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung
- § 7 Einladung und Fristen
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Durchführung und Leitung
- § 10 Anträge
- § 11 Stimmrecht und Stimmzahl
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Abstimmung
- § 14 Wahlen und Wählbarkeit
- § 15 Protokoll
- § 16 Ausschuss für Jugend - AfJ -
- § 17 Aufgaben des Ausschusses für Jugend
- § 18 Aktivensprecher/in der Jugend (Jugendsprecher/in)

III. Jugendwettbewerbe

- § 19 Jugendwettbewerbe
- § 20 Turniere gem. Ausschreibung

IV. Einsatz von Jugendlichen bei Wettbewerben der Senioren **-Seniorenenerklärung-**

- § 21 Mannschaftswettbewerbe
- § 22 Einzelmeisterschaften und Ranglisten

V. Rechtsverfolgung

- § 23 Rechtsverfolgung erster Instanz

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Jugendordnungsänderungen
- § 25 Inkrafttreten

Anlage I

Durchführungsbestimmungen der Landesmeisterschaften Jugend gem. § 19 Abs. 5 a der Jugendordnung

- I Allgemeines**
- II Verpflichtung des ausrichtenden Vereins**
- III Durchführungsbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Teilnehmerzahlen
 - 3. Ausschreibungen
 - 4. Meldungen
 - 5. Meldefristen
 - 6. Durchführung der Spiele
 - 7. Auslosung und Setzliste
 - 8. Startgeld
 - 9. Spielball und Ballkosten
 - 10. Preise und Urkunden
 - 11. Qualifikation zu den Norddeutschen Meisterschaften

Anlage II

Durchführung der Landesranglistenturniere der Jugend gem. § 19 Abs. 5 c der Jugendordnung

- I Rahmenbestimmungen**
- II Durchführungsbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Teilnehmerzahlen
 - 1. Ranglistenturnier
 - 2. Ranglistenturnier
 - 3. Ranglistenturnier
 - 3. Meldungen
 - 4. Meldefristen
 - 5. Durchführung der Spiele
 - 6. Auslosung und Setzlisten
 - 7. Ablauf der Ranglistenturniere
 - 8. Wertungspunkte und Ranglistenführung
 - 9. Startgeld und Spielball
 - 10. Fortlaufende Rangliste
 - 11. Nominierungen

Anlage III

Durchführungsbestimmungen der Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19 gem. § 19 Abs. 5 b der Jugendordnung

I. Allgemeines

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Badminton-Jugend (SHBJ) sind die Jugendlichen eines dem Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V. (SHBV) angeschlossenen Vereins.
Jugendlicher ist, wer jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie bleiben bis zum Ablauf der Spielsaison Mitglied der SHBJ, in der sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2 Mitgliedsvereine des Verbandes sind Mitglied in der SHBJ, wenn in diesen Vereinen jugendliche Mitglieder vertreten sind. Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages oder bei Neuaufnahme eines Mitgliedsvereins das dem Aufnahmeantrag beizufügende Mitgliederverzeichnis. Die Vertretung der Mitgliedsvereine erfolgt durch die von diesen gewählten oder berufenen Vertretern.
- 1.3 Auch die vom Verband, den Bezirken, den Kreisbadmintonverbänden gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter sind Mitglied der SHBJ (Mitglieder des AfJ und Jugendwarte der Bezirke und Kreisbadmintonverbände).

§ 2

Aufgaben und Verwaltung

- 2.1 Aufgaben der SHBJ sind
 - 2.1.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - 2.1.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - 2.1.3 Organisierung der in Eigenverantwortung der Badmintonjugend durchzuführenden Veranstaltungen;
 - 2.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 2.2 Die SHBJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden und zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des SHBV.
- 2.3 Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des SHBV. Der Vizepräsident Finanzen weist in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Jugend die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der SHBJ im Haushaltsplan des SHBV aus.

§ 3

Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Satzung und Ordnungen des SHBV sind die Rechtsgrundlagen der SHBJ.
- 3.2 Die Jugendordnung ist in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) zu halten.
- 3.3 In Anlagen zur Jugendordnung können Richtlinien und Bestimmungen zur Durchführung von Aufgaben nach dieser Jugendordnung erlassen werden.

II. Organe

§ 4 Organe

Organe der SHBJ sind:

- 4.1 die Jugendvollversammlung und
- 4.2 der Ausschuss für Jugend- AfJ-, einschließlich des / der Aktivensprechers / in der Jugend.

§ 5 Jugendvollversammlung

- 5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der SHBJ. Sie besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern, dem AfJ sowie den Jugendwarten der Kreisbadmintonverbände.
Die Vertretung der aktiven Jugendlichen erfolgt durch den / die Aktivensprecher / in der Jugend.
- 5.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
- 5.3 Die SHBJ hält spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag ihre ordentliche Jugendvollversammlung ab.
- 5.4 Auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliedsvereine der SHBJ oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Jugend ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung durchzuführen.
- 5.5 Die Mitgliedsvereine nach § 1 Abs. 2 sind zur Teilnahme an der Jugendvollversammlung verpflichtet, soweit mindestens 15 Jugendliche im Verein Mitglied sind.
Mitgliedsvereine, die nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen, sind von einer Teilnahme befreit.
Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages oder, soweit eine Bestandserhebung noch nicht erfolgte, der Aufnahmeantrag an den SHBV.
Nimmt kein Delegierter des Mitgliedsvereins teil, ist ein Ordnungsgeld von € 12,50 je Stimme zu erheben.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- 6.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit der SHBJ;
- 6.2 Entgegennahme der Berichte des Ausschusses für Jugend;
- 6.3 Entlastung des Ausschusses für Jugend;
- 6.4 Wahl des Ausschusses für Jugend und des Jugendwartes;
- 6.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Einladung und Fristen

- 7.1 Zu den Jugendvollversammlungen hat der Ausschuss für Jugend schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.
- 7.2 Die ordentliche Jugendvollversammlung ist mindestens acht Wochen vorher einzuberufen.
- 7.3 Die außerordentlichen Jugendvollversammlungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedsvereine beim Ausschuss für Jugend oder nach dem Beschluss des Ausschusses für Jugend mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen stattfinden.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugendvollversammlung muss mindestens nachstehende Punkte umfassen:

- 8.1 Eröffnung der Jugendvollversammlung und Begrüßung
- 8.2 Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
- 8.3 Festsetzung der Tagesordnung
- 8.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendvollversammlung
- 8.5 Bericht des Ausschusses für Jugend
- 8.6 Entlastung des Ausschusses für Jugend
- 8.7 Wahlen ; jedoch nur soweit nach den weiteren Bestimmungen erforderlich
- 8.8 Anträge
- 8.9 Verschiedenes

§ 9 Durchführung und Leitung

- 9.1 Die Durchführung der Jugendvollversammlung obliegt dem Ausschuss für Jugend.
- 9.2 Die Leitung wird vom Jugendwart oder von einem vom Jugendwart benannten Vertreter / Mitglied wahrgenommen.

§ 10 Anträge

- 10.1 Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Organen der SHBJ nach § 4 und den Mitgliedsvereinen des SHBV eingebracht werden.
- 10.2 Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Jugendvollversammlung dem in der Einladung zur Jugendvollversammlung angegebenen Mitglied des Ausschusses für Jugend schriftlich einzureichen. Den Anträgen muss eine Begründung beigefügt sein.

- 10.3 Anträge die nicht vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist eingehen, dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Jugendvollversammlung vor Festsetzung der Tagesordnung.
- 10.4 Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Gegen die Dringlichkeit kann sich ein Gegensprecher äußern. Eine weitere Aussprache darüber findet nicht statt.

§ 11 Stimmrecht und Stimmenzahl

- 11.1 Auf der Jugendvollversammlung haben Stimmrecht
- 11.1.1 der Ausschuss für Jugend,
 - 11.1.2 die Mitgliedsvereine des SHBV und
 - 11.1.3 die Kreisbadmintonverbände.
- 11.2 Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit je eine Stimme.
- 11.3 Jeder Mitgliedsverein des SHBV verfügt über zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliederstärke von mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern eine weitere Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich um je eine Stimme für weitere 10 jugendliche Mitglieder. Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages. Danach in den SHBV neu aufgenommene Vereine verfügen nur über 2 Grundstimmen.
- 11.4 Die Kreisbadmintonverbände haben je eine Stimme. Diese Stimme kann ausschließlich durch die Jugendwarte wahrgenommen werden.
- 11.5 Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend dürfen nicht als Delegierte ihrer Vereine abstimmen. Die Jugendwarte der Kreisbadmintonverbände können auch ihre Mitgliedsvereine als Delegierte vertreten. Sie haben vor der Feststellung der vertretenen Stimmen festzulegen, ob sie als Vertreter des Kreisbadmintonverbandes oder als Delegierter des Mitgliedsvereins teilnehmen.
- 11.6 Die Mitgliedsvereine entsenden bevollmächtigte Delegierte. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 13 Abstimmung

- 13.1 Eingebraachte Anträge sind nach der Beratung zur Abstimmung zu bringen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- 13.2 Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Zur Feststellung werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Die Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.3 Die Abstimmung wird vom Leiter der Jugendvollversammlung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Antrag erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 14 Wahlen und Wählbarkeit

- 14.1 Die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und des Jugendwartes erfolgt in den Jahren mit gerader Ordnungszahl.
- 14.2 Jedem Delegierten, den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und den Jugendwarten der Kreisbadmintonverbände steht das Vorschlagsrecht zu.
- 14.3 In den Ausschuss für Jugend ist jedes Mitglied eines dem SHBV angeschlossenen Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- 14.4 Vor Durchführung der Wahl haben die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlages ohne weiteren Kommentar zu erklären, ob sie zur Amtsannahme bereit sind oder nicht. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung schriftlich der Jugendvollversammlung vorliegt.
- 14.5 Die Wahlen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Jugendvollversammlung sind geheime Wahlen vorzunehmen. Die Anzahl der vertretenen Stimmen und der Name, für den die Stimmen gelten, ist auf dem Stimmzettel zu vermerken. Bei Stimmenthaltung ist nur die Zahl der vertretenen Stimmen zu vermerken.
- 14.6 Die Überprüfung der abgegebenen Stimmen und die Auszählung der Stimmen bei geheimer Wahl erfolgt durch einen vor Durchführung der Wahl gewählten, aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- 14.7 Bei Wahlen mit offener Abstimmung werden die Wahlen vom Leiter der Jugendvollversammlung durchgeführt. Steht dieser selbst für ein Amt zur Wahl, ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu wählen.
- 14.8 Für die Wahl als Jugendwart oder als Mitglied des Ausschusses für Jugend ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zur Feststellung werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 14.9 Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Wahl dann als abgelehnt.

§ 15 Protokoll

- 15.1 Von jeder Jugendvollversammlung ist ein Protokoll durch den Ausschuss für Jugend zu fertigen. Das Protokoll muss die Tagesordnungspunkte inhaltlich wiedergeben. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 15.2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Jugendvollversammlung zu unterschreiben. Die Unterschriften bekräften die Beschlüsse und Wahlen der Jugendvollversammlung.
- 15.3 Das Protokoll ist innerhalb von vier Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Ausschuss für Jugend -AfJ-

- 16.1 Der Ausschuss für Jugend besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, den Beisitzern, den Jugendwarten der Bezirke des SHBV oder deren Vertreter und einem / einer Aktivensprecher / in (Jugendsprecher / in).
- 16.2 Der Jugendwart und die Beisitzer werden durch die Jugendvollversammlung in den Jahren mit gerader Zahl gewählt.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- 16.3 Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend (AfJ) wird von der Jugendvollversammlung bestimmt. Der AfJ besteht neben dem Jugendwart, den Bezirksjugendwarten und einem / einer Jugendsprecher / in aus mindestens 3 Beisitzern.
- 16.4 Die Sitzungen des Ausschusses für Jugend finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Ausschusses für Jugend ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- 16.5 Der Ausschuss für Jugend wählt aus seiner Mitte heraus einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt. Die Jugendwarte der Bezirke des SHBV und der / die Jugendsprecher / in können nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- 16.6 Beschlüsse werden vom Ausschuss für Jugend jeweils mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 17

Aufgaben des Ausschusses für Jugend

- 17.1 Der Ausschuss für Jugend erledigt die anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SHBV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 17.2 Der Ausschuss für Jugend führt die Landesjugendwettbewerbe sowie die überregionalen Jugendwettbewerbe nach dem Terminplan der Gruppe Nord im DBV durch.
- 17.3 Die Durchführung der Jugendwettbewerbe werden vom Ausschuss für Jugend in Durchführungsbestimmungen geregelt und sind als Anlage der Jugendordnung beigefügt.
- 17.4 Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend vertritt die Interessen der SHBJ nach innen und außen.
- 17.5 Der Ausschuss für Jugend kann Aufgaben auf geeignete dritte Personen übertragen.

§ 18

Aktivensprecher / in der Jugend (Jugendsprecher / in)

- 18.1 Der / die Jugendsprecher / in wird alljährlich anlässlich eines vom Ausschuss für Jugend zu veranstaltenden Jugendwettbewerbes von den jugendlichen Teilnehmern gewählt. Die Wahl hat an einem Turniertag zu erfolgen.
- 18.2 Der Ausschuss für Jugend hat zu der Wahl mit der Turnierausschreibung einzuladen.
- 18.3 Zur Wahl des / der Jugendsprechers / in können nur die teilnehmenden Jugendlichen des Turniers vorgeschlagen werden. Jedem teilnehmenden Jugendlichen steht ein Vorschlagsrecht zu. Vor der Durchführung der Wahl sind die vorgeschlagenen Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten als Jugendsprecher / in aufzuklären. Anschließend haben sie zu erklären, ob sie zur Amtsannahme bereit sind oder nicht.
- 18.4 Wählbar ist der Jugendliche, der altersmäßig mindestens in die Altersklasse U 17 einzustufen ist und noch mindestens für die Dauer eines vollen Jahres zum Kreis der spielberechtigten Jugendlichen zählt.
- 18.5 Die Wahl des / der Jugendsprechers / in hat während des laufenden Turniers zu erfolgen. Hierzu kann das Turnier kurzzeitig unterbrochen werden. Die Wahl hat durch eine offene Stimmabgabe zu erfolgen. Jeder jugendliche Teilnehmer hat eine Stimme.

- 18.6 Für die Wahl des / der Jugendsprechers / in ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 18.7 Die Wahldurchführung obliegt einem am Wahltag bekannt zu gebenden Mitglied des Ausschusses für Jugend.

III. Jugendwettbewerbe

§ 19 Jugendwettbewerbe

- 19.1 Jugendwettbewerbe sind alle Veranstaltungen, die durch diese Jugendordnung bestimmt sind, sowie die Veranstaltungen, zu denen der Ausschuss für Jugend eingeladen hat.
- 19.2 Diese Wettbewerbe erstrecken sich über alle Meisterschaften und Ranglistenturniere von der Kreis- über die Bezirks- und Landesverbandsebene bis hin zu überregionalen Veranstaltungen auf norddeutscher und deutscher Verbandsebene.
- 19.3 Für die Jugendwettbewerbe werden die Spieler in folgende Altersklassen eingeteilt:
- | | | | |
|----|------------------|---------------------|----------------|
| a. | Jugendliche U 09 | bis zum vollendeten | 9. Lebensjahr |
| b. | Jugendliche U 11 | bis zum vollendeten | 11. Lebensjahr |
| c. | Jugendliche U 13 | bis zum vollendeten | 13. Lebensjahr |
| d. | Jugendliche U 15 | bis zum vollendeten | 15. Lebensjahr |
| e. | Jugendliche U 17 | bis zum vollendeten | 17. Lebensjahr |
| f. | Jugendliche U 19 | bis zum vollendeten | 19. Lebensjahr |
- 19.4 Zur Teilnahme an allen Jugendwettbewerben gilt für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse, wer am 01. Januar des Folgejahres das betreffende Alter noch nicht vollendet hat.
- 19.5 Die SHBJ veranstaltet alljährlich folgende Jugendwettbewerbe:
- | | |
|--------|--|
| 19.5.1 | Landesmeisterschaften der Jugend; |
| 19.5.2 | Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19; |
| 19.5.3 | Ranglistenturniere der Jugend; |
| 19.5.4 | Talentsichtung. |
- 19.6 Sofern diese Jugendordnung und die dazugehörigen Anlagen Regelungen zu den Jugendwettbewerben nicht enthalten, gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 20 Turniere gemäß Ausschreibung

- 20.1 Die von den Mitgliedsvereinen veranstalteten Jugendturniere sind durch den Ausschuss für Jugend vor der Turnierendurchführung zu genehmigen. Die Anträge sind mit dem Entwurf der Ausschreibung spätestens drei Wochen vor der Veröffentlichung einzureichen.
- 20.2 Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SHBV müssen eingehalten werden.
- 20.3 Die Turnierleitung liegt in den Händen des Veranstalters.

IV. Einsatz von Jugendlichen bei Wettbewerben der Senioren -Seniorenklärung-

§ 21 Mannschaftswettbewerbe

- 21.1 Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Senioren ist unzulässig, es sei denn, dass eine Freiholung nach § 21.2 ff vorliegt. Jugendliche die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind generell spielberechtigt.
- 21.2 Der Ausschuss für Jugend kann eine Freistellung erteilen, wenn:
- 21.2.1 der jugendliche Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat, bzw. im Verlauf der Spielsaison bis zum 31. Dezember das 15. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen hiervon siehe 21.14
 - 21.2.2 eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt
 - 21.2.3 eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Die Unterlagen zu 21.2.2 und 21.2.3 dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- 21.3 Der Antrag auf Freistellung ist nicht an Fristen gebunden und jährlich schriftlich mit vollständigen Unterlagen beim AfJ einzureichen. Unvollständige Anträge sind ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 21.4 Der AfJ entscheidet, ob der Jugendliche eine Freigabe erhält. Die Freistellung erfolgt mit Ablauf des Tages der Entscheidung des AfJ und ist im Internet zu veröffentlichen.
- 21.5 Die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften gilt nur für den Verein, für den die Freiholung beantragt wurde.
- 21.6 Eine Starterlaubnis für Seniorenmannschaften in bestimmten Spielklassen ist nur durch die reguläre Teilnahme an entsprechenden U17 Ranglisten bzw. U17 Meisterschaften möglich.
- 21.6.1 Freigeholte Jugendliche dürfen grundsätzlich am Spielbetrieb im Seniorenbereich auf Kreisebene teilnehmen, soweit keine Jugendwettkämpfe stattfinden (21.9).
 - 21.6.2 Freigeholte Jugendliche dürfen am Spielbetrieb im Seniorenbereich auf Bezirksebene teilnehmen, soweit sie an den Jugendbezirksturnieren (Bezirksranglisten, Bezirksmeisterschaften) teilgenommen haben (mindestens in einer Disziplin) und keine Jugendwettkämpfe stattfinden (21.9).
 - 21.6.3 Freigeholte Jugendliche dürfen am Spielbetrieb im Seniorenbereich auf Landesebene teilnehmen, soweit sie an den Jugendlandesturnieren (Landesranglisten, Landesmeisterschaften) teilgenommen haben (mindestens in einer Disziplin) und keine Jugendwettkämpfe stattfinden (21.9).
 - 21.6.4 Freigeholte Jugendliche dürfen am Spielbetrieb im Seniorenbereich auf überregionalen Ebenen antreten, wenn ihnen durch Antrag über den Landesjugendwart und anschließender Genehmigung durch den Jugendwart der Gruppe Nord die Spielerlaubnis erteilt wird, keine Jugendwettkämpfe stattfinden und § 21.6.3 erfüllt ist (21.9).
- 21.7 Pro Verein dürfen grundsätzlich bis zu drei Jugendliche freigeholt werden.
- 21.7.1 Sollen weitere Jugendliche freigeholt werden, muss der Verein mit mindestens einer U 15 oder U 19 Mannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen.
 - 21.7.2 Wird während oder zu Beginn der Jugendpunktspielrunde die letzte U 15 oder U 19 Jugendmannschaft zurückgezogen, erlöschen die über drei Jugendliche hinaus erteilten Freiholungen.

- 21.8 Jugendmannschaften, die sich aus einer Spielgemeinschaft zusammensetzen, können nicht als Mannschaft geltend gemacht werden.
- 21.9 Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendwettbewerbe vorrangig vor Seniorenmannschaftswettkämpfen zur Verfügung steht. Bei einer Nichtteilnahme an Jugendwettkämpfen und gleichzeitiger Teilnahme an Seniorenmannschaftswettkämpfen erlischt die Starterlaubnis mit sofortiger Wirkung für die restliche Spielsaison. Eine erneute Freiholung in der laufenden Spielsaison ist nicht möglich.
- 21.10 Für Jugendliche besteht an den Austragungstagen der Jugendwettbewerbe auf Kreisebene keine gültige Starterlaubnis zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben der Senioren. Jugendliche, die sich zu Jugendwettbewerben auf Bezirksebene qualifiziert haben, besteht an Austragungstagen der Jugendwettbewerbe auf Bezirksebene keine gültige Starterlaubnis zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben der Senioren. Jugendliche, die nicht an Jugendwettbewerben zur Qualifikation, Kreis-Bezirk-Land, auf Verbandsebene teilnehmen, sind an den Austragungstagen der Kreis-, Bezirks- und Landesjugendturniere gesperrt für die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben der Senioren. Es gilt analog der § 21.9.
- 21.11 Jugendliche, die für Jugendwettbewerbe auf Landesverbandsebene qualifiziert sind, brauchen nicht an den Jugendwettbewerben auf Kreis- bzw. Bezirksebene teilzunehmen. Jugendliche, die für Jugendwettbewerbe auf Bezirksebene qualifiziert sind, brauchen nicht an den Jugendwettbewerben auf Kreisebene teilzunehmen. Sie sind während der Austragungszeiten der Jugendwettbewerbe auf Kreis- bzw. Bezirksebene für Mannschaftswettbewerbe der Senioren startberechtigt, soweit eine gültige Freistellung vorliegt.
- 21.12 Jugendliche können bei den Kreis- bzw. Bezirksjugendwarten Freistellungen (Quoten) für die Kreis- bzw. Bezirksturniere beantragen, wenn ihre bisher gezeigten Leistungen eine Starterlaubnis für die Bezirks- bzw. Landesturniere rechtfertigen. Sie sind während der Austragungszeiten der Jugendwettbewerbe auf Kreis- bzw. Bezirksebene für Mannschaftswettbewerbe der Senioren startberechtigt, soweit eine gültige Freistellung vorliegt.
- 21.13 Freistellungen für die Landesturniere werden durch den AfL genehmigt.
- 21.14 Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn der SHBV-Ausschuss für Jugend den Antrag abschließend genehmigt.

§ 22

Einzelmeisterschaften und Ranglisten

- 22.1 An Einzelmeisterschaften des SHBV (Kreis- bis Verbandsebene) können Jugendliche teilnehmen, soweit diese die Voraussetzungen für die Teilnahme nach der Spielordnung erfüllen.
- 22.2 An Ranglistenturnieren des SHBV können die Jugendlichen teilnehmen, für die eine Starterlaubnis für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft vorliegt und sie die Voraussetzungen für die Teilnahme nach der Spielordnung erfüllen.

V. Rechtsverfolgung erster Instanz

§ 23

Rechtsverfolgung erster Instanz

- 23.1 Der Ausschuss für Jugend ahndet jegliche Vergehen und Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Jugendordnung in erster Instanz.
- 23.2 Grundlage für die Rechtsverfolgung sind die Bestimmungen der Rechtsordnung des SHBV.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Jugendordnungsänderungen

- 24.1 Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der Jugendvollversammlung.
- 24.2 Jede beschlossene Änderung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Beschlüsse der Jugendvollversammlung können vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden.
- 24.3 Anpassungen der Durchführungsbestimmungen für Jugendwettbewerbe an Veränderungen innerhalb der Gruppe Nord im DBV bzw. innerhalb des DBV können vom Ausschuss für Jugend vorgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend. Die vorgenommenen Anpassungen der Durchführungsbestimmungen sind den Mitgliedern der SHBJ unverzüglich bekannt zu geben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die außerordentliche Jugendvollversammlung am 08.04.1995 in Kiel beschlossen und tritt durch die Bestätigung des Verbandstages des SHBV am 20.05.1995 in Kraft.

Klausdorf, den 20.Mai 1995

Letzte Änderung Verbandstag 14.05.2011.

Anlage I

Durchführungsbestimmungen der Landesmeisterschaften Jugend gemäß § 19 Abs. 5 a. der Jugendordnung

I. Allgemeines

1. Die SHBJ veranstaltet jährlich Landesmeisterschaften in den Altersklassen U 11, U 13, U 15 und U 17.

Es werden dabei folgende Disziplinen ausgetragen:

- a. Mädcheneinzel
 - b. Jungeneinzel
 - c. Mädchendoppel
 - d. Jungendoppel
 - e. Gemischtes Doppel (Mixed)
2. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Jugendlichen, die einem dem SHBV angeschlossenen Verein angehören und eine gültige Spielberechtigung besitzen.
 3. Die Vergabe der Landesmeisterschaften werden mit der Einladung zur Jugendvollversammlung und zum SHBV-Verbandstag ausgeschrieben.

II. Verpflichtung des ausrichtenden Vereins

1. Der ausrichtende Verein verpflichtet sich, die Halle in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten und für eine ungestörte Hallennutzung zu sorgen.
2. Der Ausrichter stellt dem AfJ für die Zeit der Durchführung der Landesmeisterschaften durchgehend 3 Helfer zur Verfügung.
3. Der ausrichtende Verein verpflichtet sich außerdem, für die Spieler und Zuschauer eine kleine Verpflegung anzubieten.
4. Der ausrichtende Verein erhält nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausrichtung der Landesmeisterschaften eine Aufwandsentschädigung.

III. Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

Die Landesmeisterschaften werden an zwei Wochenenden ausgetragen.

- a. in den Altersklassen U 11 und U 15,
- b. in den Altersklassen U 13 und U 17.

Sie sind in den Monaten November bis Dezember eines jeden Jahres auszutragen.

2. Teilnehmerzahlen

Teilnehmerzahlen: gemäß nachstehender Tabelle

		AfJ	LR	Untere AK	Nord	Mitte	Süd	Gesamt
U 11	JE	1	6	0	5	5	5	22
	ME	1	6	0	5	5	5	22
	JD	1	2	0	3	3	3	12
	MD	1	2	0	3	3	3	12
	Mixed	0	0	0	0	0	0	0

U 15	JE	1	4	2	3	3	3	16
	ME	1	4	2	3	3	3	16
	JD	2	2	2	2	2	2	12
	MD	2	2	2	2	2	2	12
	Mixed	1	2	0	3	3	3	12

U 13	JE	2	6	2	4	4	4	22
	ME	2	6	2	4	4	4	22
	JD	2	2	2	2	2	2	12
	MD	2	2	2	2	2	2	12
	Mixed	0	0	0	0	0	0	0

U 17	JE	1	4	2	3	3	3	16
	ME	1	4	2	3	3	3	16
	JD	2	2	2	2	2	2	12
	MD	2	2	2	2	2	2	12
	Mixed	2	2	2	2	2	2	12

3. Ausschreibungen

Der AfJ hat die Landesmeisterschaften durch Ausschreibung bekannt zu machen.

Die Ausschreibung ist den Jugendwarten der Bezirke bekannt zu geben und im offiziellen Mitteilungsblatt des SHBV zu veröffentlichen.

Die Ausschreibung ist nach der Anlage II zur SHBV-Spielordnung mit der Maßgabe zu fertigen, dass der Turnierleiter und Turnierausschuss sowie der Oberschiedsrichter durch Aushang vor Turnierbeginn bekannt zu geben sind.

4. Meldungen

Die Meldung der jeweiligen Teilnehmer hat durch den zuständigen Bezirksjugendwart an die vorgegebene Meldeanschrift zu erfolgen.

Für jede Disziplin ist eine Meldung in der Reihenfolge der Spielstärke der Teilnehmer zu erstellen. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Verein des gemeldeten Spielers enthalten.

Die durch die Platzierungen in der SHBV-Rangliste bzw. die durch die Platzierungen bei den Landesmeisterschaften einer jüngeren Altersklasse qualifizierten und die vom AfJ benannten Teilnehmer müssen durch die Meldung des zuständigen Bezirksjugendwartes bestätigt werden.

5. Meldefristen

Die in der Ausschreibung bekannt gegebene Meldefrist ist einzuhalten. Nichteinhaltung kann als Nichtmeldung gewertet werden.

6. Durchführung der Spiele

Es wird in Gruppen und danach im einfachen K.O.-System gespielt.
Gehen in einer Altersklasse weniger als 6 gemeldete Teilnehmer bzw. Doppelpaarungen ein, so werden die Landesmeister in Gruppenspielen (jeder gegen jeden) ermittelt.
Die beiden Verlierer der jeweiligen Halbfinalspiele belegen gemeinsam den 3. Platz.

7. Auslosung und Setzliste

Die Auslosung der Teilnehmerfelder hat vor Turnierbeginn zu erfolgen.
Es können nur die Hälfte der teilnehmenden Spieler bzw. Doppelpaarungen gesetzt werden.
Die Setzreihenfolge ergibt sich aus der zum Meldeschluss gültigen SHBV-Rangliste.
Die restlichen Spieler sind in das Teilnehmerfeld zu losen, wobei nach Möglichkeit im ersten Spiel Teilnehmer eines Bezirkes nicht aufeinander treffen sollen.
Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden besteht nicht.

8. Startgeld

Eine vom Bezirk abgegebene Meldung verpflichtet den Verein zur Entrichtung des Startgeldes, sofern eine Abmeldung dem AfJ nicht vor der Auslosung bekannt gegeben wird.

9. Spielball und Ballkosten

Gespielt wird mit den jeweils für die Verbands- und Landesliga zugelassenen Naturfederbällen. Es gilt Ballkostenteilung. Die zu verwendende Ballsorte kann vom SHBV-Präsidium oder dem AfJ vorgegeben werden.

10. Preise und Urkunden

Die Spieler bzw. Doppelpaarungen der Plätze 1 bis 3 erhalten Urkunden und Preise (Pokal- oder Sachpreise).

11. Qualifikation und Nominierung zu den norddeutschen Meisterschaften

Nach Abschluss sämtlicher Landesmeisterschaften werden der Spielerkader und die Ersatzspieler für die norddeutschen Meisterschaften vom AfL benannt. Der AfL hat diese Spieler und Vereine entsprechend schriftlich zu benachrichtigen. Im Grundsatz gilt, dass der Landesmeister im Einzel qualifiziert ist. Die Verteilung der Startplätze je Altersklasse, laut JO der DBV-Gruppe Nord, wird im Einzel wie folgt aufgeteilt:

1. Landesmeister
2. bis 6. Benennung durch den AfL.

Die Verteilung der zwei Startplätze je Altersklasse im Doppel:

1. Landesmeister
2. Benennung durch den AfL

Die aktuelle Rangliste wird als Grundlage für die Nominierung durch den AfL herangezogen. Nicht benannte Startplätze können vom AfJ vergeben werden.

Anlage II

Durchführung der Landesranglistenturniere der Jugend gemäß § 19 Abs. 5 c. der Jugendordnung

I. Rahmenbestimmungen

1. Der Ausschuss für Jugend - AfJ - führt eine fortlaufende Rangliste für die Disziplinen Einzel, Doppel und Gemischtes Doppel (Mixed). Die Ranglisten sind getrennt nach Mädchen und Jungen und den Altersklassen U 11, U 13, U 15 und U 17 zu führen.
2. Die Führung der Ranglisten obliegt ausschließlich dem AfJ. Die Ranglisten sind im offiziellen Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.
3. Die Ranglistenturniere werden spätestens zum SHBV-Verbandstag vergeben.

II. Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

Der AfJ führt in einer Saison nachstehend aufgeführte Ranglistenturniere durch:

1. Landesranglistenturnier

Altersklassen

U 11 Jungen und Mädchen
U 13 Jungen und Mädchen
U 15 Jungen und Mädchen
U 17 Jungen und Mädchen

Disziplinen

Einzel und Doppel
Einzel und Doppel
Einzel und Doppel
Einzel und Doppel

2. Landesranglistenturnier

Altersklassen

U 11 Jungen und Mädchen
U 13 Jungen und Mädchen
U 15 Jungen und Mädchen
U 17 Jungen und Mädchen

Disziplinen

Einzel und Doppel
Einzel und Doppel
Doppel und Mixed
Doppel und Mixed

3. Landesranglistenturnier

Altersklassen

U 15 Jungen und Mädchen
U 17 Jungen und Mädchen

Disziplinen

Einzel und Mixed
Einzel und Mixed

Die Ranglistenturniere sollen in den Monaten März und April durchgeführt werden. Diese Ranglistenturniere gelten für die ab 01. September desselben Jahres beginnende Spielsaison, so dass die Altersklasseneinteilung nach den zu diesem Stichtag gültigen Geburtsdaten zu erfolgen hat.

2. Teilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahlen der Ranglistenturniere sind begrenzt.
Je Ranglistenturnier sind in allen Altersklassen die Teilnehmerzahlen in den nachstehenden Disziplinen wie folgt begrenzt:

Einzel:	höchstens	12 Teilnehmer
Doppel:	höchstens	8 Paarungen
Mixed:	höchstens	8 Paarungen

Der AfJ kann die Teilnehmerzahlen in Ausnahmefällen erhöhen.

Zu den einzelnen Ranglistenturnieren sind dementsprechend nachstehende Teilnehmer zu melden:

1. Ranglistenturnier

- Einzel:** in allen Altersklassen je Bezirk 3 Teilnehmer und 3 weitere Teilnehmer, die vom AfJ benannt werden.
- Doppel:** in allen Altersklassen je Bezirk 2 Doppelpaarungen und 2 Doppelpaarungen, die vom AfJ benannt werden

2. Ranglistenturnier

- | | | | |
|----------------|------|--|--|
| Einzel: | U 13 | die Plätze 1-4 des
die Plätze 1-2 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
1. RL-Turniers U 11
2 Meldungen |
| | U 11 | die Plätze 3-8 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
2 Meldungen |
| Doppel: | U 17 | die Plätze 1-3 des
die Plätze 1-2 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
1. RL-Turniers U 15
1 Meldung |
| | U 15 | die Plätze 3-5 des
die Plätze 1-2 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
1. RL-Turniers U 13
1 Meldung |
| | U 13 | die Plätze 3-5 des
die Plätze 1-2 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
1. RL-Turniers U 11
1 Meldung |
| | U 11 | die Plätze 3-4 des
je Bezirk | 1. RL-Turniers
2 Meldungen |
| Mixed: | | in den Altersklassen U 17 und U 15 je Bezirk 2 Meldungen und 2 vom AfJ benannte Paarungen. | |

3. Ranglistenturnier

- Einzel:**
- U 17 die Plätze 1-4 des 1. RL-Turniers
je Bezirk 2 Meldungen
2 Plätze für Aufsteiger U 15 oder AfJ-Quote
 - U 15 die Plätze 1-4 des 1. RL-Turniers
Spielen Aufsteiger in U 17, sind die Plätze 5 usw. zu berücksichtigen.
2 Plätze für Aufsteiger U 15 oder AfJ-Quote
je Bezirk 2 Meldungen
- Die Teilnehmerzahl in U 15 und U 17 kann vom AfJ bis auf 16 erhöht werden.
- Mixed:**
- U 17 die Plätze 1-3 des 1. RL-Turniers
je Bezirk 1 Meldung
2 Plätze für Aufsteiger U 15 oder AfJ-Quote
 - U 15 die Plätze 1-2 des 1. RL-Turniers
Spielen Aufsteiger in U 17, sind die Plätze 3 usw. zu berücksichtigen.
je Bezirk 2 Meldungen
- Die Teilnehmerzahl in U 15 kann vom AfJ bis auf 12 erhöht werden, um spielstarken U 13 Mixed eine Teilnahme zu ermöglichen.

3. Meldungen

Die Meldung der jeweiligen Teilnehmer hat durch den zuständigen Bezirksjugendwart an die in der Ausschreibung vom AfJ vorgegebene Meldeanschrift zu erfolgen.

Für jede Disziplin ist eine Meldung in der Reihenfolge der Spielstärke der Teilnehmer zu erstellen. Die Meldung muss den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Verein des gemeldeten Spielers enthalten.

Die über die Platzierungen des vorhergehenden Ranglistenturniers qualifizierten Teilnehmer müssen durch die Meldung des zuständigen Bezirksjugendwartes bestätigt werden.

Nehmen die qualifizierten Spieler an dem folgenden Ranglistenturnier nicht teil, entscheidet der AfJ, welche Spieler die freien Teilnehmerplätze einnehmen.

In den Meldungen der Bezirksjugendwarte sind Ersatzspieler aufzuführen. Nehmen gemeldete Spieler an einem Ranglistenturnier nicht teil, so können die freien Plätze zunächst nur durch Teilnehmer dieses Bezirkes aufgefüllt werden. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, so können zur Vervollständigung der Teilnehmerfelder weitere gemeldete Ersatzspieler der anderen Bezirke zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der AfJ.

Werden Doppel- oder Mixedpaarungen aus verschiedenen Bezirken gebildet, so haben sich die jeweiligen Bezirksjugendwarte vorher darüber zu verständigen, welcher Bezirk die Meldequote übernimmt. In der Meldung ist dem AfJ dieses mitzuteilen.

4. Meldefristen

Die Meldefrist, in der die Meldung der Teilnehmer an den AfJ zu erfolgen hat, ist in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben. Die Meldefrist ist einzuhalten. Nichteinhaltung kann als Nichtmeldung gewertet werden.

5. Durchführung der Spiele

Es wird im einfachen K.O.-System, mit Ausspielung aller Plätze, gespielt. Gehen in einer Disziplin weniger als 6 gemeldete Teilnehmer ein oder sind zum Zeitpunkt der Auslosung weniger als 6 Teilnehmer anwesend, werden die Platzierungen in Gruppenspielen (jeder gegen jeden) ausgespielt.

6. Auslosung und Setzlisten

Die Auslosung der Teilnehmerfelder hat am Austragungstag vor Beginn des Ranglistenturniers zu erfolgen. In die Auslosung einbezogen werden nur die ordnungsgemäß gemeldeten und anwesenden Spieler.

Es können höchstens bis zur Hälfte der Teilnehmerhöchstzahlen Teilnehmer gesetzt werden. Die Setzreihenfolge bestimmt ausschließlich der AfJ, wobei bei dem 2. und 3. Ranglistenturnier die Ergebnisse des vorherigen Ranglistenturniers beachtet werden sollten.

Die restlichen Teilnehmer sind in das Teilnehmerfeld zu lösen, wobei nach Möglichkeit im ersten Spiel Teilnehmer eines Bezirkes nicht aufeinander treffen sollen.

Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer.

7. Ablauf der Ranglistenturniere

Der AfJ hat in der Turnierausschreibung den jeweiligen voraussichtlichen zeitlichen Turnierbeginn am Austragungstag sowie die Reihenfolge der zu spielenden Disziplinen vorzugeben.

Während des Ranglistenturniers ist darauf zu achten, dass bei Beginn einer neuen Disziplin die vorhergehende Disziplin wenigstens in der jeweiligen Altersklasse abgeschlossen sein sollte.

8. Wertungspunkte und Ranglistenführung

In jedem **Wertungsturnier** erhält ein Spieler je nach erreichtem Platz Wertungspunkte.

Wertungsturniere sind:

- Deutsche Meisterschaften (Faktor 5)
- Deutsche Ranglisten (Faktor 5)
- Norddeutsche Meisterschaften (Faktor 4)
- Norddeutsche Ranglisten (Faktor 4)
- Landesturniere (Faktor 3)
- Minicup (Faktor 2)
- Bezirksturniere (Faktor 2)
- Juniorcup (Faktor 1)
- Kreisturniere (Faktor 1)

Die erreichten Punkte werden mit dem oben angegebenen Faktor multipliziert. Das Ergebnis fließt in die Gesamtrangliste ein.

Beim **Ranglistensystem** (jeder Platz wird ausgespielt) erhält ein Spieler für den

- ersten Platz 40 Punkte,
- Platz 2 erhält 39 Punkte,
- usw. (weiter mit jeweils 1 Punkt Differenz).

In den Doppelspielen erhalten beide Spieler jeweils die erreichte Punktzahl.

Die Wertungspunkte der **Meisterschaftsturniere** werden wie folgt vergeben:

- Platz 1 = 40 Punkte
- Platz 2 = 39 Punkte
- Halbfinal-Teilnehmer = 38 Punkte
- Viertelfinal-Teilnehmer = 36 Punkte
- Achtfinal-Teilnehmer = 32 Punkte

Werden die Platzierungen ausgespielt (Gruppensysteme), erfolgt die Wertung analog zu den Ranglisten.

Beendet ein Spieler aus von ihm zu vertretenden Gründen ein Spiel nicht oder tritt er zu seinem nächsten Spiel nicht an, wird er für den Rest des Spieltages von allen weiteren Spielen des Turniers ausgeschlossen.

Der Verzicht auf das Ausspielen eines Platzes führt automatisch zur Anrechnung der Verliererwertung für den verzichtenden Spieler.

Minicup und Juniorcup werden entsprechend des vorgegebenen Spielsystems gewertet.

Ranglistenführung

1. Es wird eine Gesamtrangliste ermittelt. Der Gesamtranglistenplatz wird zur Beurteilung der Spielstärke und für die Setzung bei den Einzelmeisterschaften herangezogen. Die erreichten Wertungspunkte sind Grundlage der Gesamtrangliste. Die Gesamtrangliste wird fortgeschrieben.
2. In der Jugendrangliste werden nur Spieler ab dem Zeitpunkt ihrer gültigen Spielberechtigung beim SHBV geführt. Durch die Turnierteilnahme von Spielern ohne Spielberechtigung wird die nach der erspielten Platzierung erzielte Wertung für dieses Turnier nicht verändert.

3. In die Wertung der Gesamtrangliste werden im Einzel die 4, im Doppel und Mixed die 3 besten Ergebnisse addiert. Dabei ist es unerheblich, auf welchem Wertungsturnier die Wertungen erlangt wurden. Ist ein neuer Wettkampf erfolgt, oder ist eine Wettkampfrunde abgeschlossen, wird das alte Ergebnis dieses Wettkampfes gestrichen. Die Berechnung der Gesamtrangliste erfolgt dann neu.
4. Den Spielern werden beim Wechsel in die nächst höhere Altersklasse 10% der im jüngeren Jahrgang erspielten Ranglistenpunkte von jedem Turnier abgezogen. Die Punktzahl jeder Einzeldisziplin wird vor der Addition der Gesamtpunktzahl arithmetisch gerundet.
5. Teilnehmer der Minicup Turniere aus dem jeweils jüngeren Jahrgang erhalten ihre Punkte entsprechend der vorstehenden Regelung ebenfalls mit einem 10% Abschlag für ihre Altersklasse in der Rangliste. Ausnahme ist hier die AK U9, dort werden für die ersten beiden Mini-Cups 20% abgezogen, weil hier 2 Jahre Unterschied zu der AK U11 besteht.
6. Spieler, die gem. Jugendordnung durch den Gewinn/2. Platz in ihrer AK nachfolgend in der höheren AK antreten, erhalten entsprechend 41/40 Grundpunkte in ihrer originären AK gutgeschrieben. Bei Wechsel der AK wird dann der bessere der beiden Werte (Wechselwertung oder erspielte Punkte) in die neue RL übernommen.
7. Spieler, die aus Gründen, die der SHBV bzw. der DBV zu vertreten hat, nicht an Wertungsturnieren auf Landesebene teilnehmen, können durch den AfJ auf Antrag des AfL Ersatzwertungen erhalten. Die Ersatzwertung ergibt sich durch den zum Zeitpunkt des Turniers gültigen Ranglistenplatz, der mit der entsprechenden Punktzahl eines gleichwertig erspielten Platzes bewertet wird.
8. Ranglistenpunkte für Wertungsturniere auf Norddeutscher und Deutscher Ebene werden erst ab Erreichen des Achtelfinales im Einzel und ab dem Viertelfinale in den Doppeldisziplinen verteilt.
9. Die Ranglistenwertungen werden auf der Homepage des SHBV in regelmäßigen Abständen, jeweils nach Abschluss einer Turnierserie (Kreisturniere / Bezirksturniere / oder Landesturniere), aktualisiert und veröffentlicht.
10. Ranglisten-Erste/r ist jeweils die/der Jugendliche mit der höchsten Gesamtwertungszahl.

9. Startgeld und Spielball

Die Höhe des Startgeldes wird vom SHBV-Präsidium auf Vorschlag des AfJ festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.

Eine abgegebene Meldung verpflichtet zur Entrichtung des Startgeldes, es sei denn, der freie Teilnehmerplatz wurde durch einen Ersatzspieler eingenommen.

Es gilt Ballkostenteilung. Die zu verwendende Ballsorte kann vom SHBV-Präsidium oder dem AfJ vorgegeben werden.

10. Fortlaufende Rangliste

Die Rangliste wird in das jeweilig nächste Kalenderjahr übernommen. Bei jedem gespielten Turnier werden die Wertungspunkte aus dem Vorjahr gelöscht.

11. Nominierungen

Laut JO der DBV-Gruppe Nord werden die Quoten für die Landesverbände jedes Jahr neu verhandelt. Die aktuelle Rangliste wird als Grundlage für die Nominierung durch den AfL zu überregionalen Maßnahmen herangezogen. Vom AfL nicht genutzte Startplätze werden durch den AfJ vergeben.

Anlage III

Durchführungsbestimmungen der Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19 gemäß § 19 Abs. 5 b) der Jugendordnung

1. Die Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend werden in den Altersklassen U 15 und U 19 durchgeführt.
2. Jeder Bezirk stellt zwei Jugendmannschaften U 15 und zwei Jugendmannschaften U 19, die in einem Turnier den Jugendmannschaftsmeister des SHBV ermitteln.
Nicht genutzte Startplätze können von den anderen Bezirken aufgefüllt werden.
 - 2.1 Spieler mit Seniorenerklärung (§ 21 JO) dürfen bei den LMM in der Mannschaft des Vereins spielen, für den die Freigabe besteht.
 - 2.2 Sofern zwischen Vereinen eine Spielgemeinschaft gebildet wurde, die über alle Altersklassen am gesamten Spielbetrieb teilgenommen hat, ist sie bei den LMM startberechtigt, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung im SHBV zum Zeitpunkt der LMM weiterhin erfüllt sind.

3. Turnierablauf

Es wird in zwei Gruppen zu je drei Mannschaften jeder gegen jeden gespielt. Vor Turnierbeginn wird eine der drei folgenden Gruppeneinteilungen ausgelost:

1.)	Gruppe I	1. Süd	1. Mitte 2. Nord
	Gruppe II	2. Süd	2. Mitte 1. Nord
2.)	Gruppe I	1. Süd	2. Mitte 1. Nord
	Gruppe II	2. Süd	1. Mitte 2. Nord
3.)	Gruppe I	2. Süd	1. Mitte 1. Nord
	Gruppe II	1. Süd	2. Mitte 2. Nord

Die Halbfinalspiele bestreiten:

1. Gruppe	I	gegen	2. Gruppe	II
2. Gruppe	I	gegen	1. Gruppe	II

Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel um den Jugendmannschaftsmeister des SHBV.

Nehmen weniger als sechs Mannschaften an dem Turnier teil, wird in einer Gruppe jeder gegen jeden der Landesmannschaftsmeister ausgespielt.

4. Nehmen aus einem Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse an den Landesmannschaftsmeisterschaften teil, dürfen Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
5. Der Sieger der Landesmeisterschaften trägt den Titel Jugendmannschaftsmeister U 15 des SHBV bzw. Jugendmannschaftsmeister U 19 des SHBV.
6. Teilnahmeberechtigt an den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (NDMM) ist der jeweilige U15- und U19-Mannschaftsmeister des SHBV, bei Verzicht der nächstplatzierte Verein.
Bei Erweiterung des Teilnehmerfeldes durch die Gruppe Nord ist analog zur Verzichtregel zu verfahren.